



HVBG

HVBG-Info 25/1993 vom 21.10.1993, S. 2199 - 2214, DOK 311.145/017-BSG

**Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14d RVO für Diplomanden bei Prüfungsvorbereitungen im Ausland - BSG-Urteile vom 30.06.1993  
2 RU 43/92 - und 2 RU 13/92 -**

1. Urteil:

Kein UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nr. 14d, 539 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, 549 RVO; § 4 Abs. 1 SGB IV) für einen Studenten, der sich für Arbeiten an seiner Diplomarbeit im Ausland aufhält;

hier: BSG-Urteil vom 30.06.1993 - 2 RU 43/92 -

Das BSG hat mit Urteil vom 30.06.1993 - 2 RU 43/92 - folgendes entschieden:

Leitsatz

Kein Unfallversicherungsschutz eines Studenten, der sich für Arbeiten an seiner Diplomarbeit im Ausland aufhält.

2. Urteil:

Kein UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nr. 14d, 539 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, 549 RVO; § 4 Abs. 1 SGB IV) für einen Studenten, der sich zur Vorbereitung seiner Diplomprüfung in Frankreich aufhielt;

hier: BSG-Urteil vom 30.06.1993 - 2 RU 13/92 -

Das BSG hat mit Urteil vom 30.06.1993 - 2 RU 13/92 - entschieden,

daß der Kläger im Unfallzeitpunkt (Diplomand) nicht unter UV-Schutz (§ 539 Abs. 1 Nr. 14d RVO) stand. Seine Fahrt nach Frankreich und der dortige Aufenthalt zur Vorbereitung auf den 2. Teil der Diplomprüfung sei nicht dem organisatorischen Verantwortungsbereich seiner Hochschule zuzuordnen. Ein bloßes "Mitsichführen" erarbeiteter Studienunterlagen reiche ebenfalls für die Begründung eines UV-Schutzes nach § 549 RVO i.V.m. § 539 Abs. 1 Nr. 14d RVO nicht aus.